

Familienrecht Entwicklung des Unterhaltsrechtes 2013

I. Arten des Unterhaltes

1. Verwandtenunterhalt §§ 1601 ff BGB

- Minderjährigen Kindern steht zumindest der Mindestunterhalt (Existenzminimum) nach § 1612a BGB zu;
- Ansonsten bestimmt sich die Berechnung des Unterhaltes nach der „Düsseldorfer Tabelle“; diese wurde zum 01.01.2013 geändert; der Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige hat sich erhöht:
 - *gegenüber Kindern bis 21 Jahren (im Haushalt eines Elternteils und allgemeiner Schulbildung) für Erwerbstätige von €950.- auf € 1.000.-, für Nichterwerbstätige von €770,00 auf €800.-
 - *gegenüber Ehegatten von €1.050.- auf €1.100.-
 - *gegenüber Mutter/Vater eines nicht ehelichen Kindes von € 1.050.- auf €1.100.-
 - *gegenüber volljährigen Kindern von €1.150.- auf €1.200.-
 - *gegenüber Eltern von €1.500.- auf €1.600.-
- Angesichts der demografischen Entwicklung sowie der Kostensteigerung im Pflegebereich werden vermehrt Kinder zu Unterhaltszahlungen herangezogen – Elternunterhalt -
Dem unterhaltspflichtigen Kind muss eine eigene Altersvorsorge neben den Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung mit weiteren 5% seines Bruttoeinkommens verbleiben. Auch die angemessene selbst genutzte Immobilie ist bei der Bemessung grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. Wurde einem unterhaltspflichtigem Kind rechtskräftig aufgegeben, Ansprüche auf Elternunterhalt, die der Sozialhilfeträger aus übergegangenem Recht geltend gemacht hat, mittels eines Darlehens des Sozialhilfeträgers zu erfüllen, so kann die Rückzahlung ggf. zurückverlangt werden (BGH FuR 2013,454). Ebenso besteht ein Anspruch auf Löschung einer zur Sicherung der Darlehensforderung bestellten Grundschuld.

2. Familienunterhalt §§ 1360 – 1360b BGB

Der Anspruch auf Familienunterhalt besteht in Höhe der Hälfte des für den ehelichen Lebensbedarf zur Verfügung stehenden Einkommens.

3. **Trennungsunterhalt** § 1361 BGB

4. **Nachehelicher Unterhalt** §§ 1570 – 1576 BGB

Wegen des Grundsatzes der Eigenverantwortung der Eheleute nach einer rechtskräftigen Scheidung soll die Zahlung von nachehelichem Unterhalt die Ausnahme sein. Ein Anspruch kann aus folgenden Gründen gegeben sein:

- Unterhalt wegen der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes/Betreuungsunterhalt
- Unterhalt wegen Alters/Altersunterhalt
- Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen/Krankheitsunterhalt
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt/Arbeitslosigkeitsunterhalt/Aufstockungsunterhalt
- Unterhalt wegen einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung /Ausbildungsunterhalt
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen, um Härten zu vermeiden/Billigkeitsunterhalt

5. **Unterhalt von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt/** Unterhalt für nichteheliche Mutter/Vater wegen gemeinsamer Elternschaft § 1615L BGB

6. **Unterhalt der eingetragenen Lebenspartner** §§ 5, 12 und 16 LPartG

7. **Erbrechtliche Unterhaltsansprüche** §§ 1371 IV, 1969, 1963, 2141 BGB

II. **Rechtsprechung 2013**

OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2013,138: Die Kosten einer privaten Krankenversicherung minderjähriger Kinder sind als angemessener Unterhalt geschuldet, wenn das Kind seit der Geburt privat versichert ist.

BGB FamRZ 2013, 1563: Kosten für einen längeren Besuch von Förderunterricht bei einem privaten Lehrinstitut können unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf begründen.

OLG Düsseldorf FamRB 2013, 134: Semesterbeiträge stellen keinen unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf dar. Das Kind muss sie aus seinem laufenden regelmäßigen Unterhalt aufbringen. Studiengebühren erhöhen dagegen den Mehrbedarf KG FamFR 2013, 209.

BGH FamRZ 2013, 935: Zum Arbeitseinkommen der unterhaltsrechtlich relevanten Einkünfte gehören alle Leistungen, die im Hinblick auf das Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Hierzu zählen auch Prämien, Zulagen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Zuschläge für Schicht-, Nacht-, feiertags- und Sonntagsarbeit, wenn sie berufstypisch sind und in geringerem Umfang anfallen oder das berufsübliche Maß nicht übersteigen.

BGH FamRZ 2013, 868: Der BGH bestätigt seine Rechtsprechung, wonach der Unterhaltsschuldner zusätzlich neben den Zahlungen in die gesetzliche Rentenkasse privat für das Alter vorsorgen darf. Hierfür darf er 4% des Jahresbruttoeinkommens, beim Elternunterhalt sogar 5% einkommensmindernd geltend machen.

Iris Böckmann-Weyers Rechtsanwältin & AnwaltMediatorin DAA